

Hauptsatzung

des Rheingau-Taunus-Kreises
vom 17. Mai 1977

(veröffentlicht: WT am 21.06.1977; WK am 26.05.1977)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.04.1985
(veröffentlicht: WT am 11.05.1985; WK am 11.05.1985)
und der 2. Änderungssatzung vom 10.06.1985
(veröffentlicht: WT am 11.06.1985; WK am 11.06.1985)
und der 3. Änderungssatzung vom 13.12.1993
(veröffentlicht: WT am 28.12.1993; WK am 28.12.1993)
und der 4. Änderungssatzung vom 16.07.1997
(veröffentlicht: WT am 29.07.1997; WK am 29.07.1997)
und der 5. Änderungssatzung vom 09.06.1999
(veröffentlicht: WT am 19.06.1999, WK am 19.06.1999)
und der 6. Änderungssatzung vom 11.05.2001
(veröffentlicht: WT am 23.05.2001, WK am 23.05.2001)
und der 7. Änderungssatzung vom 14.08.2001
(veröffentlicht: WT am 30.08.2001, WK am 30.08.2001)
und der 8. Änderungssatzung vom 14.02.2002
(veröffentlicht: WT am 28.02.2002, WK am 28.02.2002)
und der 9. Änderungssatzung vom 15.07.2003
(veröffentlicht: WT am 25.07.2003, WK am 25.07.2003)
und der 10. Änderungssatzung vom 19.07.2005
(veröffentlicht: WT am 31.08.2005, WK am 31.08.2005)
und der 11. Änderungssatzung vom 06.06.2006
(veröffentlicht: WK/WT am 15.06.2006)
und der 12. Änderungssatzung vom 10.07.2006
(veröffentlicht: WK/WT am 21.07.2006)
und der 13. Änderungssatzung vom 05.05.2011
(veröffentlicht: WK/WT am 20.05.2011)
und der 14. Änderungssatzung vom 04.05.2016
(veröffentlicht: WK/WT am 10.05.2016)
und der 15. Änderungssatzung vom 08.05.2018
(veröffentlicht: WK/WT am 18.05.2018)
und der 16. Änderungssatzung vom 11.05.2021
(veröffentlicht: IZ/WT am 20.05.2021)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung vom 01.07.1960 in der Fassung vom 30.08.1976 (GVBl. I. S. 334) hat der Kreistag folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorsitzende des Kreistags

Neben dem Vorsitzenden des Kreistags sind 4 stellvertretende Vorsitzende zu wählen.

§ 2

Ausschüsse

Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse aus seiner Mitte. Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse werden bei Errichtung festgelegt. Ein Haupt- und Finanzausschuss ist zu bilden.

§ 3

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistags und seine Stellvertreter sind zur Teilnahme an allen Ausschußsitzungen berechtigt. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, es sei denn, sie gehören dem Ausschuß als Mitglied an.
- (3) Für das Verfahren und die innere Ordnung der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Kreistags sinngemäß.

§ 4

Kreisausschuss

Der Kreisausschuss besteht aus der Landrätin/dem Landrat als Vorsitzenden sowie 15 ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

§ 5

Kommissionen

- (1) In die vom Kreisausschuß zu bildenden Kommissionen sind Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommissionen besonders interessierten Berufs- und anderer Vereinigungen vom Kreistag zu wählen.
- (2) Die Kreisbeigeordneten werden vom Kreisausschuß benannt.

§ 6

Aufwandsentschädigungen

Die Entschädigungen und Leistungen an ehrenamtlich tätige Bürger regelt die Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises über Entschädigungen und Leistungen an ehrenamtlich tätige Bürger.

§ 7

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.rheingau-taunus.de. Der nachrichtliche Hinweis auf die Bekanntmachung erfolgt in den nachstehend genannten Zeitungen: Wiesbadener Kurier – Rheingau-Ausgabe / Rheingauer Bürgerfreund, Wiesbadener Kurier – Untertaunus-Ausgabe und Idsteiner Zeitung.

(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem Hessischen Kommunalwahlgesetz (KWG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen im vollen Wortlaut in den in Abs. 1 genannten Zeitungen. Eine zusätzliche informatorische Bereitstellung im Internet soll erfolgen.

(3) Abweichend von Abs.1 können Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen für die Dauer von 7 Tagen, sofern gesetzlich nicht eine andere Frist bestimmt ist, im Kreishaus in Bad Schwalbach, Heimbacher Straße 7 während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

(4) Abweichende bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I. S. 409) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Kreistag

Die Zahl der Kreistagsabgeordneten im Rheingau-Taunus-Kreis wird auf 61 festgelegt.

§ 8a

Die Haushaltswirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises wird gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 9

Berichtspflicht

Der Kreisausschuss berichtet über die Arbeit von Beiräten, Betriebskommissionen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten, Zweckverbänden, in denen der Kreis vertreten ist, wird regelmäßig in den jeweils zuständigen Fachausschüssen des Kreistages. Bestehen Zweifel bezügl. der Zuständigkeit, so erfolgt der Bericht im HFA. Die Berichtspflicht bezieht sich nicht auf Gremien, in denen alle Fraktionen vertreten sind.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.